

Vergnügungssteuersatzung der Stadt Osnabrück vom 23. April 2024 (Amtsblatt 2024, S. 23 ff.)

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 20.04.2017 (NGVBl 2017, S. 121), jeweils in der gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Osnabrück am 23.04.2024 die folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen.

Präambel

Die Vergnügungssteuer ist grundsätzlich vom Gast zu zahlen. Sie wird lediglich aus verwaltungswirtschaftlichen Gründen von der Veranstalterin/vom Veranstalter, Spielgeräteaufstellerin/Spielgeräteaufsteller etc. erhoben.

§ 1

Steuergegenstand

Die Stadt Osnabrück erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Stadtgebiet durchgeführten Veranstaltungen gewerblicher Art:

1. Veranstaltungen von Schönheitstänzen, Table Dances, Burlesque, Striptease, Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art;
2. Vorführungen von pornografischen und ähnlichen Filmen oder Bildern – auch in Kabinen;
3. der Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten einschließlich der Apparate und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen (Spielgeräte) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO) und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit (mit Ausnahme von Spielgeräten für Kleinkinder) an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind. Steuergegenstand ist jeweils das einzelne Gerät.

§ 2

Steuerbefreite Veranstaltungen

Von der Steuer sind befreit

1. der Betrieb von Spielgeräten in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen;
2. der Betrieb von Kegel- und Bowlingbahnen, Dart, Snooker, Billard, Air-Hockey, Kicker sowie Musikautomaten, TV-Geräten und Kinderspielgeräten.

§ 3

Steuerschuldnerin/Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldnerin/Steuerschuldner ist die Unternehmerin/der Unternehmer der Veranstaltung.

- (2) Steuerschuldnerin/Steuerschuldner ist bei Spielgeräten im Sinne von § 1 Nr. 3 diejenige/derjenige, dem die Einnahmen zufließen.
- (3) Steuerschuldnerin/Steuerschuldner sind auch
 1. die Besitzerin/der Besitzer der Räume oder Grundstücke, in bzw. auf denen die Veranstaltung stattfindet, wenn sie/er im Rahmen der Veranstaltung Speisen und Getränke verkauft oder unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist;
 2. die Besitzerin/der Besitzer der Räumlichkeiten, in denen die Spielgeräte im Sinne von § 1 Nr. 3 aufgestellt sind, wenn sie/er für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt oder einen sonstigen Vorteil erhält;
 3. die wirtschaftliche Eigentümerin/der wirtschaftliche Eigentümer der Spielgeräte im Sinne von § 1 Nr. 3.
- (4) Weitere Steuerschuldnerin/weiterer Steuerschuldner ist, wer Räume oder Freiflächen für die Veranstaltung zur Verfügung stellt.
- (5) Personen, die nebeneinander die Steuer schulden, sind Gesamtschuldnerinnen/Gesamtschuldner.

§ 4

Anzeigepflichten

- (1) Die Steuerschuldnerin/der Steuerschuldner hat die erstmalige Inbetriebnahme von Spielgeräten nach § 1 Nr. 3 hinsichtlich der Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellort bis zum zehnten Tag des folgenden Kalendermonats anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Spielgerätes (Geräteart), den Gerätenamen, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten.
- (2) Die Anzeigepflichten nach Absatz 1 gelten auch bei jeder den Spielbetrieb betreffenden Veränderung und der Außerbetriebnahme von Spielgeräten.
- (3) Die Steuerschuldnerin/der Steuerschuldner hat Veranstaltungen gemäß § 1 Nr. 1 bis 2 spätestens eine Woche vor Beginn der Veranstaltung anzuzeigen. Zur Anmeldung ist auch die Besitzerin/der Besitzer der dazu benutzten Räume und Grundstücke verpflichtet.
- (4) Bei Veranstaltungen derselben Steuerschuldnerin/desselben Steuerschuldners kann die Stadt Osnabrück eine einmalige Anmeldung für eine Reihe von Veranstaltungen als ausreichend anerkennen.

§ 5

Erhebungsformen

- (1) Die Steuer wird als
 - Steuer nach der Roheinnahme
 - Steuer nach der Veranstaltungsfläche oder
 - Spielgerätesteuer,erhoben.
- (2) Als Steuer nach der Roheinnahme wird die Steuer bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 bis 2 erhoben, sofern ein Eintrittsgeld erhoben wird.

Die Steuer wird aber mindestens in der Höhe erhoben, die sich bei einer Veranlagung nach der Veranstaltungsfläche ergeben würde (Mindeststeuer).

- (3) Als Steuer nach der Veranstaltungsfläche wird die Steuer bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 bis 2 erhoben, sofern **kein** Eintrittsgeld erhoben wird.
- (4) Als Spielgerätesteuer wird die Steuer in den Fällen des § 1 Nr. 3 erhoben.

§ 6

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt in den Fällen des § 1 Nr. 1 bis 2 mit Beginn der Veranstaltung, in den Fällen des § 1 Nr. 3 mit dem Aufstellen eines Spielgerätes an einem der in § 1 Nr. 3 genannten Aufstellorte.
- (2) Die Steuerpflicht endet bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 bis 2 mit Beendigung der Veranstaltung, bei Spielgeräten nach § 1 Nr. 3, wenn das Spielgerät außer Betrieb gesetzt wird und die Abmeldung der steuererhebenden Stelle mitgeteilt worden ist.

§ 7

Bemessungsgrundlage

- (1) Bei der Besteuerung nach der Roheinnahme (§ 5 Abs. 2) gilt das gesamte Entgelt, das für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert wird, als Bemessungsgrundlage.
- (2) Entgelt im Sinne von Abs. 1 ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert wird, einschließlich einer etwa gesondert geforderten Steuer oder der Vorverkaufsgebühr.
- (3) Sind in dem angegebenen Entgelt Beträge für Speisen oder Getränke enthalten, so sind diese außer Ansatz zu lassen. Diese vergnügungssteuerfreien Leistungen sind jedoch nicht nach ihrem objektiven Verkehrswert zu bestimmen, sondern realitätsgerecht mit dem Wert zu erfassen, den sie im Rahmen der konkreten Gesamtveranstaltung für die durchschnittliche Besucherin/den durchschnittlichen Besucher haben.
- (4) Bei der Besteuerung nach § 5 Abs. 3 ist Bemessungsgrundlage die Veranstaltungsfläche. Dazu gehören die für die Vorführung und für die Besucher bestimmten Flächen einschließlich der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, nicht dagegen die Bühnen- und Kassenräume, die Kleiderablage und die Toiletten. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauerinnen/Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Veranden, Zelte und ähnliche Einrichtungen als Bemessungsgrundlage einzubeziehen.
- (5) Bei der Spielgerätesteuer ist Bemessungsgrundlage das Einspielergebnis eines jeden Monats des einzelnen Apparates.
- (6) Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicheren Zählwerken der Saldo 2 zuzüglich der Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Entnahme (sog. Fehlbetrag). Der Saldo 2 errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse abzüglich der Röhrenauffüllungen. Das negative Einspielergebnis eines Apparates ist mit dem Wert 0,00 Euro anzusetzen.
- (7) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet. Dazu gehören Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezahlte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele, Freispiele.

- (8) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.
- (9) Die Steuerschuldnerin/der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 AO aufzubewahren.

§ 8

Steuersätze

- (1) Bei der Steuer nach der Roheinnahme beträgt der Steuersatz
- | | |
|--------------------------------------|----------|
| bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1-2 | 20 v. H. |
|--------------------------------------|----------|
- der Bemessungsgrundlage.
- (2) Bei der Besteuerung nach der Veranstaltungsfläche beträgt der Steuersatz
- | | |
|--------------------------------------|--------|
| bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1-2 | 3,00 € |
|--------------------------------------|--------|
- pro Veranstaltung für jede angefangene 10 qm Veranstaltungsfläche. Für die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfläche werden 50 v. H. dieser Sätze in Ansatz gebracht. Bei Veranstaltungen, die länger als 24 Stunden dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag besonders erhoben.
- (3) Bei der Spielgerätesteuer in den Fällen des § 7 Abs. 5 und 6 beträgt der Steuersatz 25 v. H. des Einspielergebnisses.
- (4) Die Spielgerätesteuer beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat und für jedes Gerät bei
- | | |
|---|----------|
| a) Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchst. c) | 60,00 € |
| b) Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die nicht in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchst. c) | 30,00 € |
| c) Geräten, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben | 420,00 € |

§ 9

Erhebungszeitraum

- (1) Bei Veranstaltungen im Sinne von § 1 Nr. 1 bis 2 ist Erhebungszeitraum die Zeit vom Beginn bis zum Ende der Veranstaltung.
- (2) Bei dem Betrieb von Geräten im Sinne von § 1 Nr. 3 ist Erhebungszeitraum der Kalendermonat.
- (3) Die Stadt Osnabrück kann auf Antrag widerruflich zulassen, dass in den Fällen des Absatzes 1, in denen die Steuerschuldnerin/der Steuerschuldner eine Vielzahl von Veranstaltungen durchführt, auch der Kalendermonat als Erhebungszeitraum gilt.

§ 10

Entstehung des Steueranspruchs

Der Steueranspruch entsteht im Falle des § 9 Absatz 1 mit Ende der Veranstaltung und im Falle des § 9 Absatz 2 und 3 mit Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraumes.

§ 11

Steuererklärung und Steuerfestsetzung

- (1) Die Steuerschuldnerin/der Steuerschuldner hat innerhalb von zehn Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes eine Steuererklärung abzugeben. Sofern die Besteuerung nach § 5 Abs. 4 erfolgt, ist hierfür ein von der Stadt Osnabrück vorgeschriebenes Formular zu verwenden. Bevorzugt wird die Meldung über das Serviceportal der Stadt Osnabrück
- (2) In den Fällen der Besteuerung nach § 5 Abs. 4 handelt es sich bei der Steuererklärung um eine Steueranmeldung im Sinne der § 150 Abs. 1 Satz 3 AO. In diesen Fällen hat die Steuerschuldnerin/der Steuerschuldner die Steuer selbst zu berechnen.
- (3) In den Fällen der Besteuerung nach § 5 Abs. 2 bis 3 setzt die Stadt Osnabrück die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest.
- (4) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit sind den Steuererklärungen Zählwerkausdrucke für den Besteuerungszeitraum (Kalendermonat) beizufügen. Die Zählwerkausdrucke können als Originalbelege oder Kopien sowie – auf Antrag – in anderer Form vorgelegt werden. Diese Nachweise müssen alle Informationen enthalten, welche für die Steuerberechnung nach Abs. 2 erforderlich sind und diese nachvollziehbar macht. Darüber hinaus müssen Herstellerin/Hersteller, Gerätenamen, Geräteart/-typ, Gerätenummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer und Datum des aktuellen und des letzten Zählwerkausdruckes enthalten sein.
- (5) Die Eintragungen auf dem Formular sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern vorzunehmen. Die Zählwerkausdrucke sind entsprechend zu sortieren. Die Stadt Osnabrück – Fachdienst Kommunale Abgaben – kann auf die Vorlage von Zählwerkausdrucken verzichten.
- (6) Alle Zu- und Abgänge von Apparaten, die seit Abgabe der letzten Erklärung durchgeführt wurden, sind taggenau in der Erklärung des Folgemonats anzugeben. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs.
- (7) Wird ein Spielapparat ohne Gewinnmöglichkeit ausgetauscht, ist dieses nicht anzuzeigen. Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ohne Gewinnmöglichkeit ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.

§ 12

Schätzung und Verspätungszuschlag

- (1) Verstößt die Steuerschuldnerin/der Steuerschuldner gegen eine Bestimmung dieser Satzung und sind infolgedessen die Besteuerungsgrundlagen nicht mit Sicherheit festzustellen, so wird die Steuer gemäß § 162 Abgabenordnung (AO) geschätzt.
- (2) Wenn die Steuerschuldnerin/der Steuerschuldner die in dieser Satzung angegebenen Fristen nicht wahr, kann gemäß § 152 AO ein Verspätungszuschlag erhoben werden.

§ 13

Fälligkeit

- (1) In den Fällen der Besteuerung nach § 5 Abs. 4 ist die errechnete Steuer zum 15. des auf den Erhebungszeitraum folgenden Kalendermonats fällig.
- (2) Ein durch schriftlichen Bescheid festgesetzter Steuerbetrag ist zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 14

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Die Stadt Osnabrück ist berechtigt, auch während der Veranstaltung zur Nachprüfung der Steuererklärung (Steueranmeldung) und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungs- und Aufstellorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.
- (2) Die Stadt Osnabrück ist berechtigt, Außenprüfungen nach den §§ 193 ff. AO durchzuführen.
- (3) Die Steuerschuldnerin/der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung dem/der von der Stadt Osnabrück Beauftragten unentgeltlichen Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen, sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.

§ 15

Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Stadt Osnabrück gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) in Verbindung mit § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Dienststellen der Stadt Osnabrück erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch die Steuerpflichtige/den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).
- (2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 NDSG getroffen worden.

§ 16

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer

1. entgegen § 4 Absätze 1 und 2 die Inbetriebnahme oder Veränderungen von bzw. bei Spielgeräten nicht bis zum zehnten Tag des folgenden Kalendermonats anzeigt;
 2. entgegen § 4 Absatz 3 Veranstaltungen nicht eine Woche vor Beginn anzeigt;
 3. entgegen § 11 die Steuererklärung nicht oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt;
 4. entgegen § 14 Absatz 3 die ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2024 in Kraft